

10. Bedeutung der von dem Versicherer übernommenen Bürgschaft für die Havereibeiträge. Kann der Versicherte daraufhin verlangen, daß der Versicherer die Güter freimacht von der Haftung für Kosten, die den Grund einer Havereiforderung bilden können? Ist der Versicherer überhaupt für den Wert der Güter haftbar, wenn sie dem Versicherten infolge der Nichtzahlung solcher Kosten verloren gehen?

HGB. § 834 Nr. 1 u. 4, §§ 835, 731.

Hamb. Allg. SeeVersVeb. §§ 84 Nr. 1, 69 Abs. 3, 86.

I. Zivilsenat. Urf. v. 28. Oktober 1916 i. S. Düsseldorfcr Allg. Vers.-Gef. u. Gen. (Bekl.) w. M. W. (Kl.). Rep. I. 59/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat auf laufender Police bei den Beklagten zwei Fässer und zwei Kisten mit ätherischem Öl, die mit dem Dampfer Lusitania in Malaga zur Beförderung nach Marseille verladen waren, nur für Seegefahr, „frei von Beschädigung außer im Strandungs-falle“ zu 8800 M versichert. Der Dampfer geriet in Brand und mußte den Nothafen Almeria aufsuchen, wo er als Wrack liegen

blieb. Die Ladung wurde mit einem anderen Schiffe zum Bestimmungshafen Marseille gebracht. Die für den Kläger bestimmten vier Stücke wurden dort von einem gerichtsseitig bestellten Tiers Consignataire, dem Kaufmanne F. B., in Empfang genommen. Mittlerweile war ein Havarie-Grosse-Verfahren in Genua eingeleitet worden. In einer Expertise vom 18. März 1914 in Marseille wurde die Ware auf 9309,65 Fr. geschätzt und festgestellt, daß sie keinen Schaden gelitten hatte. Der Kläger war aber hiermit nicht zufrieden, sondern verlangte eine zweite Expertise und machte den Beklagten den Vergleichsvorschlag, ihnen die Ware zu abandonieren, was diese ablehnten. Um den Havareibeitrag sicherzustellen und die Herausgabe der Ware zu ermöglichen (vgl. § 731 HGB.), hatten die Beklagten bereits in Genua für 1000 Fr. Bürgschaft übernommen; auf Verlangen von B., der insoweit für die Havareikommission in Genua handelte, erhöhten sie die Sicherheit auf den vollen Wert der Ware, indem sie durch ihre Vertreter in Marseille Ch. B. et fils am 23. Juni dem B. gegenüber für weitere 8309,65 Fr. Bürgschaft leisten ließen. Schon am 28. Mai und 5. Juni 1914 hatten sie den Kläger benachrichtigt, daß sie in dieser Weise verfahren würden, und ihn ersucht, über die Ware zu verfügen.

Inzwischen hatte aber der Tiers Consignataire B. laut Schreiben vom 13. Juni 1914 vom Kläger einen Vorschuß von 1000 Fr. auf die bei ihm entstandenen Unkosten, die bis dahin spezifiziert auf 480,30 Fr. berechnet wurden, und für weiter entstehende Kosten verlangt. Er bemerkte dazu, daß er sich bemühen wolle, diese Kosten in Genua als Havarie-Grosse mitverrechnen zu lassen, er sei aber nicht gesonnen, so lange in Vorschuß zu gehen, und machte die Auslieferung der Ware von der verlangten Zahlung abhängig. Der Kläger teilte dies Schreiben den Beklagten laut Brief vom 16. Juni mit, machte sie dafür verantwortlich, daß die Ware noch nicht freigegeben sei, und stellte sie ihnen zur Verfügung gegen Zahlung der Versicherungssumme. Die Beklagten ließen am 20. Juni antworten, daß die Garantie von ihren Marseiller Vertretern inzwischen geleistet sei, — womit die Garantie von B. für 8309,65 Fr. gemeint war — und lehnten die Verfügungstellung ab. Dieses Mißverständnis beherrschte auch den weiteren Schriftwechsel. Inzwischen wurde mit Ausbruch des Krieges die Abnahme der Ware vorläufig unmöglich.

Der Kläger vertritt nun den Standpunkt, daß die Beklagten schon nach dem Versicherungsvertrage für rechtzeitige Abfindung des P. hätten sorgen müssen, jedenfalls hätten sie aber in den Briefen vom 28. Mai und 5. Juni 1914 eine dahingehende Verpflichtung übernommen. Infolge des Eintritts des Krieges stehe die Verzögerung der Auslieferung der Ware dem völligen Verluste gleich, so daß die Beklagten ihm die volle Versicherungssumme schuldeten. Er beantragte daher, die beiden Beklagten zur Zahlung von je 4400 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagten beantragten Klageabweisung. Ihrer Meinung nach sind sie nur zur Zahlung von Havereibeiträgen verpflichtet, die aber noch nicht verlangt werden könne, weil die Dispatche zum Teil wegen der durch das Verschulden des Klägers verursachten Verzögerung (Verlangen einer zweiten Expertise, Weigerung, den Tiers Consignataire zu befriedigen oder sich mit ihm auseinanderzusetzen) noch nicht fertig sei. Sie hätten sich lediglich bereit erklärt, an Stelle des Versicherten die übliche Garantie für diese Beiträge zu leisten, was zum Belaufe des vollen Wertes der Ware, also im denkbar höchsten Betrage geschehen sei. Die Forderung des P. berühre sie gar nicht. Sie sei übrigens zum Teil durch das widerspruchsvolle Verhalten des Klägers veranlaßt worden. Der Anspruch auf die Versicherungssumme entbehre jeden Rechtsgrundes, weil ein Seeunfall (abgesehen von der großen Haverei) nicht vorliege und die Ware unverfehrt vorhanden sei.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten nach der Klage. Ihre Berufung wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Das Oberlandesgericht legt zutreffend dar, daß der Kläger aus dem Versicherungsvertrage selbst den Klageanspruch nicht herleiten kann. Als versicherter Unfall kommt nur das durch das Anlaufen des Nothafens Almeria veranlaßte Havereiverfahren in Betracht. Die Beklagten werden demnach zu erstatten haben die den Kläger treffenden Beiträge zur großen Haverei sowie die Dispatchekosten nach Maßgabe von § 84 Nr. 1 und § 69 Abs. 3 Allg. S. W. (§ 834 Nr. 1 u. 4 S. W.). Diese Ansprüche können aber erst auf Grund der Dispatche geltend gemacht werden, die noch nicht fertiggestellt ist (§ 86 Allg. S. W. und § 835 S. W.). Der Schaden,

dessen Erstattung hier verlangt wird, soll darauf beruhen, daß die Auslieferung der Ware sich wegen Zurückbehaltung für Havereivergütung verzögert hat. Nach den hier in Betracht kommenden Rechten (s. die Übersicht bei Ulrich, Große Haverei 2. Aufl. Bd. III S. 282, vgl. Bd. II S. 204 und 224) kann der Schiffer die Auslieferung der Ware verweigern oder sie beschlagnehmen lassen, um die Zahlung der darauf haftenden Havereibeiträge sicherzustellen (vgl. § 731 HGB.). An sich ist diese Sicherstellung Sache des Versicherten, wie auch das Verfußungsgericht nicht verkennt. Es hat sich aber in neuerer Zeit eine Praxis gebildet, wonach besonders bei Stückgüterverfrachtung die Versicherer, ohne dazu verpflichtet zu sein, diese Angelegenheit für die Ladungsbeteiligten besorgen (s. Arnould, Marine Insurance 9. Aufl. S. 1250; Lowndes, General Average 5. Aufl. S. 402). Die in England üblichen Formulare für derartige Bürgschaftsübernahmen sind zu ersehen bei Lowndes S. 821 und S. 823. Diese Bürgschaften bezwecken nicht, dem Versicherten bedingungslos und ohne jede Gegenleistung die Verfügung über die Ware zu verschaffen, sondern nur dasjenige Hindernis der Herausgabe zu beseitigen, das in der Haftung für die Beiträge zur großen Haverei besteht. So verpflichtet sich der Schiffer nach dem ersten Formular zur Auslieferung der Ware „on payment of the freight“, und es ist klar, daß unter Umständen auch andere Hindernisse der Auslieferung der Ware an den Empfänger entgegenstehen können, selbst wenn die Beiträge zur großen Haverei als Hindernis beseitigt sind. Es ist auch klar, daß sich diese Praxis nur beschränken hat einführen können, weil sie im Interesse der Versicherer liegt, insofern sie geeignet ist, die ihnen obliegenden Beiträge zur großen Haverei unter Umständen zu ermäßigen (vgl. § 834 Nr. 1 und 4 HGB.). Diese Beiträge können nämlich nicht nur solche sein, die der Versicherte für fremden Schaden zu entrichten hat, sondern auch solche, die ihm nach der Diskpache in Anrechnung auf eigenen Schaden aufgelegt werden (vgl. Sieveling, Seeversicherung § 835 Anm. 6), und in letzterer Beziehung können sie darauf beruhen, daß die Güter wegen der Beitragspflicht zurückgehalten werden und daß Aufwendungen zwecks der Freigabe erforderlich sind, die dem Versicherer wegen seiner auswärtigen Beziehungen leichter fallen wie dem Versicherten.

Auf dieser Grundlage sind die beiden Schreiben vom 28. Mai und 5. Juni 1914 zu würdigen, aus denen die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung der später von P. geforderten Zahlung von 1000 Fr. gefolgert wird. In dem ersten machen die Vertreter der Versicherer dem Kläger Mitteilung von einem ihnen zugegangenen Schreiben der Versicherer, in welchem es heißt: „Was das verlangte Depot anlangt, so haben wir unsere Marsейller Vertreter bereits ersucht, diese Angelegenheit durch Garantiebrief zu erledigen, so daß Herr M. W. über die Ware verfügen kann.“ In dem zweiten erfolgt Mitteilung über ein weiteres Schreiben der Beklagten an ihre Vertreter, worin es heißt: „und teilen uns inzwischen unsere Havarie-Kommissäre in Marseille, die Herren Ch. B. et fils, mit, daß sie für Havarie-Große-Garantie Sorge tragen werden, so daß anstandslose Abnahme der Partie Öl von seiten unseres Versicherten, des Herrn M. W., erfolgen wird. Wir bitten Sie, unseren Kunden in diesem Sinne zu benachrichtigen, und ist es erforderlich, daß Herr W. nunmehr über die Ware verfügt.“ Die Übernahme einer Verpflichtung seitens der Beklagten dem Kläger gegenüber wird aus diesem Schreiben überhaupt kaum hergeleitet werden können. Es handelt sich um eine Mitteilung, daß sie Schritte getan hatten, um die Havariegarantie zu leisten und die Ware freizubekommen mit der Absicht, den Kläger zu schnellerer Verfügung zu veranlassen. Jedenfalls aber können die Briefe nur bezogen werden auf die Sicherstellung für die Havariebeiträge, für die die Beklagten eventuell hafteten und für die die Ware zurückgehalten werden konnte. Insofern kann aber die Frage, ob in der Tat eine Verpflichtung der Beklagten übernommen wurde, auf sich beruhen, denn die Beklagten haben ja diese Sicherheit im denkbar höchsten Betrage geleistet. Zunächst scheinen in Genua nur 1000 Fr. gefordert und nach deren Sicherstellung die Ware zur Verschiffung freigegeben zu sein. In dessen hat nachher der zum Tiers Consignataire bestellte P., „agissant pour le comité de Gènes“, noch eine zusätzliche Sicherheit von 8309,65 Fr. verlangt, so daß also die Havariebeiträge auch dann gedeckt gewesen wären, wenn sie — was nach Lage der Sache völlig ausgeschlossen war, weil es sich nur um Nothafenkosten handelte — den vollen Wert der Ladung erreichen würden. Auch diese zusätzliche Sicherheit ist auf Veranlassung der Beklagten von der Firma

Ch. B. et fils am 23. Juni 1914 geleistet worden, so daß nun die Verpflichtung zur Leistung von Havereibeiträgen kein Hindernis der Auslieferung der Ware mehr bilden konnte.

Auch das Berufungsgericht nimmt nur eine Verpflichtung der Beklagten zur Leistung der Sicherheit für die Havereibeiträge an, erklärt dann aber die von B. geforderten 1000 Fr. als dazu gehörig, weil sie von B. in seinem Schreiben „unzweideutig als Havereiforderung qualifiziert seien“. Diese Begründung ist schon an sich bedenklich, denn die vielleicht unzutreffende Bezeichnung eines Dritten kann für das Rechtsverhältnis der Parteien nicht maßgebend sein. Sodann aber forderte B. die fraglichen 1000 Fr. nicht namens der Dispachebehörde als Sicherheit für die Leistung der Havereibeiträge, sondern im eigenen Namen als Bezahlung für im Interesse des Klägers geleistete Auslagen und Bemühungen. Er unterscheidet in dieser Hinsicht scharf und zutreffend zwischen der zusätzlichen Sicherheit von 8309,65 Fr., wegen deren er ihm rät, sich an seine Versicherer zu wenden, und der vorschußmäßigen Zahlung der 1000 Fr., die er nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter der Havereibehörde, sondern als Dritter aus eigenem Rechte lediglich von dem Kläger, als Empfänger und Eigentümer der Ware, erwartet. Dabei verkennt das Berufungsgericht, daß Havereibeiträge und Havereiforderung verschiedene Dinge sind. Eine Havereiforderung hätte möglicherweise auf Grund der von B. für den Kläger geleisteten Auslagen und Dienste von diesem bei der Dispache geltend gemacht werden und er selbst hätte daraufhin Beiträge fordern können. B. spricht von seiner Absicht, sie in dieser Weise für den Kläger geltend zu machen. Hierfür haftete aber die Ware selbstverständlich nicht anderen Beitragsberechtigten. Soweit der von B. angelegte Betrag in der Dispache anerkannt wurde, konnte er unter Umständen auf die von dem Kläger für die Ladung zu leistenden Beiträge verrechnet werden und insofern zu deren Erhöhung dienen. Insoweit (vgl. Allg. S.W. §§ 84, 86; HansO.B. 1911 Nr. 42 S. 94 „Gründe“ Abs. 1) wären dann die Beklagten verpflichtet, jedoch erst nach festgestellter Dispacherechnung, an den Kläger Zahlung zu leisten. Möglich ist aber auch, daß die betreffende Forderung ganz oder teilweise im Dispacheverfahren zurückgewiesen, oder daß sie aus den Beiträgen anderer Beteiligter gedeckt wird. Jedenfalls sind die Beklagten nur ver-

pflichtet, die endgültig festgestellten, auf den Kläger entfallenden Havereibeiträge auf Grund der jetzt noch gar nicht vorliegenden Dispatche zu bezahlen. Es ist daher unrichtig und beruht auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht aus der Absicht des P., die fraglichen Kosten in großer Haverei zu liquidieren, folgert, daß der Betrag als Havereibeitrag auf die Ware gefordert wäre. Auch kann keine Rede davon sein, daß die Beklagten sich in den Schreiben vom 28. Mai und 5. Juni 1914 zur vorzeitigen Zahlung von Havereibeiträgen verpflichtet hätten. Es bedarf hiernach auch keiner Erörterung der Frage, inwieweit die von P. liquidierten Kosten überhaupt etwas mit der großen Haverei zu tun haben, was bei einem Teile von ihnen wie Fracht und Verwendungen auf die Ware anscheinend nicht zutrifft.

Bestand hiernach keine Verpflichtung der Beklagten, dem Verlangen des Klägers, daß sie den Vorschuß, den P. von ihm forderte, verauslagten, nachzukommen, so können sie auch nicht für die Folgen haftbar gemacht werden, die aus der Zurückhaltung der Ware durch P. entstanden sind. Die Klageforderung müßte aber auch dann abgewiesen werden, wenn das Verlangen berechtigt gewesen wäre. Es handelte sich um die Auslegung eines von den Versicherern unabhängig von dem Versicherungsvertrag angeblich erteilten Versprechens, über welches die Parteien sich nicht einigen konnten. In diesem Falle wäre es, wenn der Kläger die fragliche Aufwendung als im Interesse der Ware für erforderlich erachtete, Sache des Klägers, als Eigentümers der Ware gewesen, die Aufwendung vorläufig aus eigenen Mitteln zu machen und von den Beklagten Erstattung zu verlangen. Der Eigentümer darf in solcher Lage nicht sein Eigentum preisgeben und die Gefahr auf diejenigen abwälzen, der verpflichtet ist, die Kosten der Aufwendung zu tragen. Beispielsweise darf der Eigentümer eines Hauses, wenn er von einem Dritten berechtigterweise und vergeblich die Zahlung der Feuerversicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaft verlangt hat, nicht das Haus unversichert lassen und seinen Schuldner für den Brandschaden verantwortlich machen. Vielmehr wird der Kausalzusammenhang in einem solchen Falle durch den Entschluß des Eigentümers, die Aufwendung zu unterlassen, unterbrochen, und die weiteren Schicksale der Sache treffen lediglich ihn selbst.

Es bedarf hiernach keiner Erörterung der weiteren zweifelhaften Fragen, ob die jetzt nach Kriegsausbruch eingetretene Lage noch als adäquate Folge der unterlassenen Zahlung angesehen werden kann, und ob eventuell der Kläger ohne weiteres den vollen Wert der noch vorhandenen Sache ersetzt verlangen könnte.“